



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2023  
C(2023) 7386 final

*Mag.a Claudia ARPA  
Präsidentin des Bundesrates  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien*

**AUTRICHE/OOSTENRIJK**

*Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,*

*die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission (COM(2023) 127 final).*

*Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union im Einklang mit dem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit 2021-2030<sup>1</sup>, mit dem sich die Kommission erneut zu dem Ziel bekannt hat, die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten bis 2050 gegen null zurückzuführen.*

*Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung des Bundesrates für die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in der Union.*

*Die Kommission nimmt den Standpunkt des Bundesrates zu den vorgeschlagenen Maßnahmen für Personen ab 70 Jahren zur Kenntnis. Die vorgeschlagene Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen, deren Inhaber zum Zeitpunkt der Erneuerung des Führerscheins 70 Jahre alt oder älter sind, würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, häufigere ärztliche Kontrollen oder sonstige besondere Maßnahmen wie Auffrischungskurse vorzusehen. Der Vorschlag schreibt solche Maßnahmen nicht vor. Es wäre Sache der Mitgliedstaaten, über die spezifische(n) Maßnahme(n) zu entscheiden.*

*Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Mobilität für ältere Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, von grundlegender Bedeutung ist. Sie*

---

<sup>1</sup> SWD(2019) 283 final

sollten ihre Führerscheine behalten können, solange sie körperlich und geistig fahrtauglich sind. Gleichzeitig sollte fahruntauglichen Personen das Führen von Fahrzeugen unabhängig vom Alter nicht erlaubt sein. Der Vorschlag sieht zwei sich ergänzende Möglichkeiten zur Ermittlung von fahruntauglichen Personen vor. Fahrer, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssten bei der erstmaligen Ausstellung und jeder folgenden Erneuerung des Führerscheins zumindest eine Selbsteinschätzung ihrer körperlichen und geistigen Tauglichkeit abgeben; je nach dem Ergebnis würde auf die Selbsteinschätzung eine ärztliche Untersuchung folgen, sofern die nationalen Behörden dies für erforderlich halten. Die Mitgliedstaaten können auch strengere Maßnahmen vorsehen.

Für Fahrer, die 70 Jahre alt oder älter sind, würden die besonderen Maßnahmen gelten, die der Mitgliedstaat festlegt, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die österreichischen Straßenverkehrssicherheitsstatistiken nicht belegen, dass ältere Fahrer ein besonderes Risiko für die Straßenverkehrssicherheit darstellen. Österreich kann sich dafür entscheiden, dies im Rahmen der nationalen Maßnahmen zu berücksichtigen. Gleichwohl müsste in jedem unter dem Dach des Vorschlags eingerichteten System sichergestellt sein, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, sofern dies infolge einer unerwünschten Veränderung der Fahrtauglichkeit des Führerscheininhabers erforderlich wird.

Die Kommission nimmt die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Zahl der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte zur Kenntnis. Sie betont, dass die Befugnisübertragungen an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der neuen Richtlinie vorgeschlagen werden, sofern dies erforderlich ist, um technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht weicht der Vorschlag nicht von der derzeit geltenden Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein und insbesondere deren Artikel 8 ab. Die Kommission hat die Befugnisübertragung im Einklang mit den „nicht bindenden Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“<sup>2</sup> und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>3</sup> vorgeschlagen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Übergangsfristen, einschließlich jener für digitale Führerscheine, realistisch sind.

Schließlich nimmt die Kommission den Standpunkt des Bundesrates betreffend den Zeitpunkt zur Kenntnis, bis zu dem alle ausgestellten oder im Umlauf befindlichen Führerscheine alle Anforderungen der vorgeschlagenen Richtlinie erfüllen müssen. Die Kommission betont, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass Nicht-EU-Führerscheinmuster nicht das gleiche Maß an Sicherheit und Gewähr gegen Fälschung bieten wie das EU-Führerscheinmuster und das Fehlen einer Gültigkeitsdauer in einigen Fällen zu Diskrepanzen führt.

---

<sup>2</sup> ABl. C 223 vom 3.7.2019, S. 1.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juli 2015, Kommission/Parlament und Rat, C-88/14, ECLI:EU:C:2015:499, Rn. 31.

*Die vorstehenden Bemerkungen beruhen auf dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission, über den derzeit von den beiden Gesetzgebern, dem Europäischen Parlament und dem Rat, verhandelt wird. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in diesen Verhandlungen übermittelt. Die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.*

*Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit den vorstehenden Ausführungen beantwortet werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Maroš Šefčovič  
Exekutiv-Vizepräsident*

*Adina Vălean  
Mitglied der Kommission*

